



Förderverein Grundschule Nierstein e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Nierstein e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Nierstein / Rhein, Ernst-Ludwig-Straße 22, 55283 Nierstein
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule Nierstein, insbesondere der sächlichen Ausstattung und Ausgestaltung der Schule.
- (2) Der Verein verfolgt in diesem Sinne ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn von §, 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz und §§ 51 – 68 Abgabenverordnung.
- (3) Beiträge und Zuwendungen sowie etwaige Gewinne dürfen, abgesehen von allgemeinen Verwaltungsaufgaben, nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (6) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann bei dem Verein schriftlich, oder in Textform (E-Mail) beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand per Beschluss.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins uneigennützig zu fördern.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

a.) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.

b.) durch Ausschluss durch den Vorstand

1. wenn das Mitglied grob gegen den Zweck des Vereins verstößt.

2. wenn es seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

3. oder einen ähnlichen wichtigen Grund.

c.) durch Tod.

d) Auflösung der juristischen Person/Personenvereinigung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen Jahresmindestbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird jeweils für das folgende Jahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sofern keine Festsetzung erfolgt, gilt der Jahresmindestbeitrag des Vorjahres unverändert fort.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a.) die Mitgliederversammlung (§ 6)

b.) der Vorstand (§ 7)

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verein betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.

(2) Sie entscheidet:

a.) mit einfacher Mehrheit über die Wahl des Vorstandes, wobei über jede vorgeschlagene Person getrennt abgestimmt werden kann,

- b.) mit Zweidrittelmehrheit über eine evtl. vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c.) mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes, auf Antrag der Kassenprüfer,
 - d.) mit Zweidrittelmehrheit über die Änderung der Satzung,
 - e.) mit Dreiviertelmehrheit in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Unter Mehrheit ist die Mehrheit der vertretenen Mitglieder zu verstehen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch einfaches Rundschreiben per E-Mail oder per Zeitungsanzeige in einem ortüblichen Medium „Allgemeine Zeitung-Landskrone“ mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zwischen Einladung bzw. Erscheinen der Anzeige und Tag der Versammlung berufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 - (5) In jedem Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Leiter der Versammlung in einem schriftlichen Protokoll beurkundet.
 - (6) Die Mitglieder berufen mit einfacher Mehrheit für die Dauer des Amtes des Vorstandes zwei Kassenprüfer.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter als Schriftwart und aus dem Schatzmeister als gewählte Mitglieder,
 - b.) dem Schulleiter und dem Schulleiternsprecher oder deren Vertreter, kraft Amtes ohne Stimmberechtigung.
- Liegt bei der Abstimmung innerhalb des Vorstandes Stimmgleichheit vor, so entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Vereinsmitglieder gewählt. Auf Antrag muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.

- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, sie verlängert sich jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, wenn diese innerhalb der zwei Jahre nicht erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende alleine oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister.
Der 1. Vorsitzende beruft im Namen des Vorstandes die Mitgliederversammlung ein.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Das Vermögen darf nur für die zur Erreichung des Vereinszieles erforderlichen Zwecke verwendet werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, der Vereinsaufhebung oder des Wegfalls des bisherigen steuerbegünstigten Satzungszweckes ist das Vermögen in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt der Grundschule Nierstein zu übertragen.

Nierstein, den 09.12.2015